

## Entschädigungsfeststellung

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume Integration und Gleichstellung – Der Enteignungskommissar–vom 27. Januar 2022

Aktenzeichen IV 32-144.4-4.1-55- 08/19

Zur Entscheidung über den Antrag auf Einleitung eines Entschädigungsfeststellungsverfahrens für die für den Ausbau und die Verbreiterung der Bergstraße Anfang der 1960er Jahre benötigte Teilfläche des nachstehend bezeichneten Grundeigentums:

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.	Dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche in m <sup>2</sup>
Klein Timmendorf	4	50 (neu: Flurstück 1904)	94

eingetragen im Grundbuch von Timmendorfer Strand, Blatt 5348  
eingetragener Eigentümer: Gemeinde Timmendorfer Strand

führt das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung im Rahmen des Verfahrens zur Entschädigungsfeststellung für das o.g. Vorhaben anstelle einer mündlichen Verhandlung eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2, 4 i.V.m. § 1 Ziff. 17, 19 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Ziff. 5, 2 Abs. 1 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren in Schleswig-Holstein während der COVID-19-Pandemie (Landes-Planungssicherstellungsgesetz Schleswig-Holstein - LPlanSiG SH) vom 3. Dezember 2020 (GVOBl. S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GVOBl. S. 1506), durch.


Grundlage des Verfahrens ist das Straßen- und Wegegesetz (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003 S. 631), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.04.2021 (GVOBl. S. 430) geändert worden ist, i.V.m. dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum, in der Fassung des zweiten Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13. Dezember 1974, zuletzt geändert durch Art. 18 LVO vom 16.1.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) (PrEG). Nach § 25 PrEG ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Entschädigungsfeststellungsverfahren vorgesehen.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation bis 22.02.2022 wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

- 1) Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten Informationen bis einschließlich 22.02.2022 im Internet kennwortgeschützt zugänglich gemacht.
- 2) Entsprechend der Regelung aus § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG wird die individuelle Benachrichtigung derjenigen, die zur Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung berechtigt sind, durch öffentliche Bekanntmachung der Online-Konsultation ersetzt. Die Antragsgegner sowie die der Enteignungsbehörde bekannten Nebenberechtigten, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt und erhalten die Antragsunterlagen sowie die Zugangsdaten.
- 3) Den Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 22.02.2022 schriftlich oder elektronisch zu den Informationen nach Ziffer 1 und 2 zu äußern (§ 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PlanSiG) - Postadresse: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Enteignungsbehörde, Postfach 7125, 24171 Kiel; Fax-Nr. 0431/988-614 3110; Aktenzeichen IV324 - 144.4 – 4.1-55-08/19, Mail-Adresse: [Sabine.Hammann@im.landsh.de](mailto:Sabine.Hammann@im.landsh.de); beBPo: DE.Justiz.65530484-6459-4ee1-b216-b0f3fee9a5e0.a69b.
- 4) Diejenigen, denen ein Recht an dem o. a. Grundstück zusteht (Beteiligte) werden aufgefordert, ihr Recht in der Online-Konsultation wahrzunehmen. Diese können bei dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Kontaktdaten siehe Ziff. 3.) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Betroffenheit zum Aktenzeichen IV324 - 144.4 – 4.1-55-08/19 den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.
- 5) Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung zu geben, soweit die Vollmacht im Verfahren noch nicht vorgelegt wurde.
- 6) Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation entstehen, können nicht erstattet werden.
- 7) Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Online-Konsultation im o.g. Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung und für sich ggfs. anschließende Enteignungs-/und/ oder Schadensfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Enteignungsbehörde kann die Daten an die Antragsteller und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Antragsteller und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Ich weise darauf hin, dass auch bei Nichtabgabe einer Stellungnahme über den Antrag auf Entschädigungsfeststellung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden wird.

Kiel, den 27.01.2022

  
Horst Biese  
Enteignungskommissar

